

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Ortsgemeinde Retterath vom 15.12.2009

Der Gemeinderat von Retterath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.03.2006 außer Kraft.

**Anlage**

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | € 315,00 |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (1 Urne)                                       | € 250,00 |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte   | € 250,00 |

### **II. Gemischte Grabstätten**

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechtes | € 225,00 |
|----------------------------------|----------|

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte                        | € 545,00 |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bei späteren Bestattungen je Jahr   | € 18,00  |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a | € 425,00 |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte bei späterer Beisetzung je Jahr  | € 14,00  |

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen oder Gemeindearbeiter vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VI. Herrichten und Instandhaltung von Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Herrichten und instandhalten von Reihengräbern (Rasengräber) € 800,00

**VI. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Grundgebühr von € 35,00 erhoben.

Die Leichenhalle ist nach jeder Benutzung von den Angehörigen des Verstorbenen, oder einer sonstigen von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragten Person, zu reinigen. Wird die Leichenhalle nach der Benutzung nicht gereinigt, so erhöht sich die Grundgebühr um € 10,00 auf € 45,00

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56769 Retterath, den 15.12.2009  
Ortsgemeinde Retterath

gez. Hay, Ortsbürgermeister (DS)